



### Inhalt:

- 209 Bürgermeisterdienstbesprechung
- 210 Beteiligungsbericht 2011 des Landkreises Eichstätt
- 211 Hauptuntersuchung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen
- 212 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt
- 213 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe, Sitz Kevenhüll)
- 214 Aufhebungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Tettenwang (Entwässerungssatzung - EWS – Tettenwang)
- 215 Aufhebungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Tettenwang
- 216 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Anlagen der Entwässerungseinrichtungen des Marktes Altmannstein
- 217 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Altmannstein (Entwässerungssatzung – EWS) für das "Obere Schambachtal"
- 218 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring für das Haushaltsjahr 2012
- 219 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 209 Bürgermeisterdienstbesprechung

Am Mittwoch, 7. Dezember 2011, 14:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes in Eichstätt (1. Stock, Zi.-Nr. 101) eine Bürgermeisterdienstbesprechung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Vorstellung des überarbeiteten Standort- und Gewerbeflächensystems (SISBY) der IHK München und Oberbayern
2. Abfallwirtschaft;  
Neufassung der Gebührensatzung ab 01.01.2012 und Modellversuche im Rahmen der Modifizierung des Abfallwirtschaftskonzepts
3. Windkraftanlagen
4. Aktuelle Informationen zum Seniorenpolitischen Gesamtkonzept
5. Änderungen bei der gemeindlichen Mitfinanzierung der Kindertagespflege
6. Auflagen im Jugendschutz
7. Feuerwehrführerschein bis 7,5 t
8. Information zur Einführung des Digitalfunks

9. Verschiedenes
  - Sachstand regionaler Gemeinschaftstarif
  - Führungszeugnisse
  - Ehrenamtskarte
  - MiFaZ

#### 210 Beteiligungsbericht 2011 des Landkreises Eichstätt

Der Landkreis Eichstätt erstellt jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts. Der Beteiligungsbericht 2011 liegt gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 22.11.2011

gez. Anton Knapp, Landrat

#### 211 Hauptuntersuchung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen

In den Gemeinden des Landkreises Eichstätt werden vom TÜV Bayern e.V. auch im Winterhalbjahr 2011/2012 für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen Sammeltermine gemäß § 29 StVZO durchgeführt.

Die Untersuchungen werden an folgenden Orten vorgenommen:

- |                |   |
|----------------|---|
| Buxheim,       | Fa. Schneider, am Donnerstag, 19.01.2012, von 13.00 bis 14.00 Uhr       |
| Eitensheim,    | Fa. Brandl, am Montag, 16.01.2012, von 8.00 bis 15.00 Uhr               |
| Großmehring,   | Bauhof, am Freitag, 27.01.2012, von 8.00 bis 8.30 Uhr                   |
| Hagenhill,     | Gasthaus Wild, am Dienstag, 17.01.2012, von 8.00 bis 10.30 Uhr          |
| Hitzhofen,     | Gasthaus Bauer, am Montag, 09.01.2012, von 12.00 bis 16.00 Uhr          |
| Kasing,        | Gasthaus Pauliwirt, am Freitag, 20.01.2012, von 8.00 bis 11.00 Uhr      |
| Kösching,      | Feuerwehrhaus, am Mittwoch, 18.01.2012, von 7.45 bis 8.45 Uhr           |
| Lenting,       | Bauhof Am Bergfürst, am Montag, 09.01.2012, von 8.00 bis 11.00 Uhr      |
| Lobsing,       | Gasthaus Waldinger, am Freitag, 27.01.2012, von 12.00 bis 14.00 Uhr     |
| Mendorf,       | Dorfgemeinschaftshaus, am Dienstag, 17.01.2012, von 12.00 bis 14.00 Uhr |
| Mindelstetten, | Bücherei, am Freitag, 27.01.2012, von 8.00 bis 11.00 Uhr                |
| Pförring,      | Gasthaus Grimm, am Freitag, 27.01.2012, von 14.30 bis 15.00 Uhr         |

Schernfeld,	Gasthaus Schernfelder Hof, am Montag, 16.01.2012, von 10.00 bis 12.00 Uhr
Stammham,	Bauhof, am Dienstag, 17.01.2012, von 11.30 bis 13.30 Uhr
Steinsdorf,	Dorfgemeinschaftshaus, am Dienstag, 17.01.2012, von 8.00 bis 11.00 Uhr
Walting,	Gasthaus Jäger, am Mittwoch, 18.01.2012, von 14.00 bis 16.00 Uhr

**212 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt**

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende

**Gebührensatzung**

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Eichstätt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Diese dienen der Kostendeckung der Abfallwirtschaft des Landkreises.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises einschließlich der von ihm beauftragten Dritten benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüll- und Wertstoffsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohneigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die monatliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse.

In der Gebühr für die Restmülltonne nach §3 Abs. 1 ist jeweils enthalten:

- die Leerung der Restmülltonne (bei 2-wöchiger Leerung)
- die Leerung einer Papiertonne die dem doppeltem Fassungsvermögen der Restmülltonne entspricht (bei 4-wöchiger Leerung)
- die Erstausrüstung mit der erforderlichen Zahl an Abfallbehältnissen
- die Sperrmüllabfuhr nach § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung
- die Entsorgung von Problemabfällen nach § 12 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung
- die Benutzung der Wertstoffhöfe, soweit für die einzelnen Fraktionen keine gesonderte Gebühr erhoben wird.

Für Einzelleerungen von Restmüllgefäßen wird nach Maßgabe des §4 Abs. 2. eine gesonderte Gebühr erhoben.

Für Einzelleerungen von Papiertonnen und für die wöchentliche Papiertonne im Gebiet der Stadt Eichstätt wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 eine gesonderte Gebühr erhoben.

Die zusätzliche Gebühr für Restmüll- oder Wertstoffsäcke ergibt sich aus § 4 Abs. 5.

Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) ergibt sich aus § 4 Abs. 6.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse

Restmülltonne (Volumen in Liter)	Monatliche Gebühr	Vierteljährliche Gebühr
50 bzw. 60	6,70 €	20,10 €
120	11,40 €	34,20 €
240	22,80 €	68,40 €
1100	119,00 €	357,00 €

(2) Für die einzelne Abfuhr von Restmüllgefäßen beträgt die Gebühr:

Restmülltonne (Volumen in Liter)	Gebühr pro Einzelleerung
240	13,40 €
1100	61,50 €

Für Tonnen mit einem Volumen von 60L/120 L wird eine Einzelabfuhr nicht angeboten.

(3) Für die einzelne Abfuhr von Papiertonnen beträgt die Gebühr:

Papiertonne (Volumen in Liter)	Gebühr pro Einzelleerung
120	1,00 €
240	2,00 €
1100	7,50 €

(4) Bei Leerung in anderen Intervallen (§ 16 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung) ändern sich die Beträge nach Abs. 1 bis 3 entsprechend dem Volumen. Für die Berechnung der wöchentlichen Papiertonne ist die kostenlose Entleerung, die in der Gebühr für die Restmülltonne enthalten ist, gegenzurechnen. Alle anderen Varianten errechnen sich entsprechend dem geleerten Volumen.

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Säcken beträgt

- für jeden Restmüllsack 2,60 €
- für jeden Wertstoffsack (Papier, Pappe, Kartonagen) 1,20 €

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird nach dem tatsächlichen Arbeits- und Entsorgungsaufwand berechnet. Sie beträgt jedoch mindestens 50,- Euro.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfälle beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt wird vom Zweckverband durch eigene Satzung festgelegt und erhoben.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung am 01. Januar 2012. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals bei Eintritt des Gebührentatbestands - bis zum 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn dieses Kalendermonats, bei Eintritt des Gebührentatbestands nach dem 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres.

Endet der Gebührentatbestand im Laufe eines Kalendervierteljahres, so besteht die Gebührenschild bis zum Ende des laufenden Monats.

Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 ändern.

(2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Abfallbehältnisse nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden oder wenn die Abfallbehältnisse aufgrund von Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung nicht geleert worden sind.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Wertstoffsäcken (Papier, Pappe, Kartonagen) entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. Die Gebühr für die Säcke ist in bar zu entrichten.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Wertstoffsäcken (Papier, Pappe, Kartonagen) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden die Gemeinden des Landkreises Eichstätt bzw. zuverlässige Dritte mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 3 einschließlich abweichender Intervalle und Abs. 4 beauftragt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 30. September 2009 und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Die Satzung vom 30. September 2009 tritt dann zum 31.12.2011 außer Kraft.

Eichstätt, den 11. November 2011

gez. Anton K n a p p , Landrat

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe, Sitz Kevenhüll**

**213 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund der §§ 10 und 16 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 23.10.2011 folgende Haushaltssatzung für

das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 46.087,- €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.853,- € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kevenhüll F9 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kevenhüll, 12.11.2011

gez. H i r s c h b e r g e r , Verbandsvorsitzender

**Markt Altmannstein**

**214 Aufhebungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Tettenwang (Entwässerungssatzung - EWS - Tettenwang)**

Der Marktgemeinderat Altmannstein erlässt folgende Aufhebungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Tettenwang (Entwässerungssatzung - EWS - Tettenwang) vom 21.08.1985:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Tettenwang (Entwässerungssatzung - EWS - Tettenwang) wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 31.12.2011 in Kraft.

Altmannstein, 21.11.2011

Markt Altmannstein

gez. H. E i c h e n s e h e r , 3. Bürgermeisterin

**215 Aufhebungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Tettenwang**

Der Marktgemeinderat Altmannstein erlässt folgende Aufhebungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Tettenwang vom 21.08.1985 in der zur Zeit gültigen Fassung:

§ 1 Aufhebung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für den Ortsteil Tettenwang vom 21.08.1985 in der zur Zeit gültigen Fassung wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 31.12.2011 in Kraft.

Altmannstein, 21.11.2011

Markt Altmannstein

gez. H. Eichenseher, 3. Bürgermeisterin

**216 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Anlagen der Entwässerungseinrichtungen des Marktes Altmannstein**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes, erlässt der Markt Altmannstein folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Anlagen der Entwässerungseinrichtungen des Marktes Altmannstein vom 31.03.1993:

§ 1

§ 1 (Anlagen der Abwasserbeseitigung) erhält folgende Fassung:

Zur Abwasserbeseitigung betreibt der Markt Altmannstein folgende, technisch selbständige Anlagen:

- a) für Altmannstein, Sollern, Neuenhinzenhausen, Sandersdorf, Schamhaupten, Steinsdorf, Mendorf, Biber, Hexenagger, Laimerstadt, Ried, Hagenhill, Winden, Breitenhill, Megmannsdorf, Berghausen, Schafshill, Thannhausen, Dollnhof, Neuses und Schwabstetten (Oberes Schambachtal), Tettenwang
- b) für Pondorf

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Altmannstein, 21.11.2011

Markt Altmannstein

gez. H. Eichenseher, 3. Bürgermeisterin

**217 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Altmannstein (Entwässerungssatzung – EWS) für das "Obere Schambachtal"**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erlässt der Markt Altmannstein folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Altmannstein für das „Obere Schambachtal“ vom 25.04.1996:

§ 1 (Öffentliche Einrichtung) erhält folgende Fassung:

(1) Der Markt Altmannstein betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungseinrichtung als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Ortsteile Altmannstein, Sollern, Neuenhinzenhausen, Sandersdorf, Schamhaupten, Steinsdorf, Mendorf,

Biber, Hexenagger, Laimerstadt, Ried, Hagenhill, Winden, Breitenhill, Megmannsdorf, Berghausen, Schafshill, Thannhausen, Dollnhof, Neuses, Schwabstetten und Tettenwang.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Markt.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung des Marktes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.“

Altmannstein, 21.11.2011

Markt Altmannstein

gez. H. Eichenseher, 3. Bürgermeisterin

**Schulverband Pförring**

**218 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t**  
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 520.720 EUR  
und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t**  
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 107.500 EUR  
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 358.630,- EUR festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 7.500,- EUR festgesetzt (Umlagesoll).

c) Die Verbandsschule wurde am 1.Oktober 2011 von insgesamt 275 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	1.304,109 EUR
im Vermögenshaushalt	27,273 EUR

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 86.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und nicht beanstandet.

**III.**

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eine Woche lang nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Pförring, in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 bereit liegen.

Pförring, 21.11.2011

gez. S a m m i l l e r, Vorsitzender des Schulverbandes Pförring

**Sparkasse Eichstätt****219 Aufgebot von Sparbüchern**

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller:</u>	<u>Sparbuchnummer:</u>
Schneider Gerhard o. Elfriede	3220517399

Eichstätt, 18.11.2011

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt

H o l l w e c k      S c h l a m p